

## Zu widerhandlungen

### Ordnungswidrigkeit

Grundsätzlich stellen Verstöße gegen die Pflicht der sicheren Aufbewahrung gem. § 53 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine waffenrechtliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### Straftat

Mit der neuesten Änderung des Waffengesetzes wurde der § 52 a WaffG eingeführt: Hiernach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich seine Waffen nicht ordnungsgemäß aufbewahrt und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird.

### Unzuverlässigkeit

Der Verstoß gegen die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition kann die Unzuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne begründen und zur Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie zur Wegnahme der Waffen führen.

### Gemeinsamer Haushalt - Gemeinsame Aufbewahrung

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

### Schützenhäuser, Schießstätten etc.

Die sorgfältige Aufbewahrung von Schusswaffen in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich hat mindestens den Anforderungen wie im privaten Bereich zu entsprechen!

Polizeipräsidium Dortmund  
Direktion ZA/ZA 1/ZA 12  
Markgrafenstr. 102  
44139 Dortmund  
Tel: 0231/132-9260, -9261, -9262  
Fax 0231/132-9128

E-Mail:  
poststelle.dortmund@polizei.nrw.de



rechtsstaatlich - bürgerorientiert - professionell



**Polizeipräsidium Dortmund**  
Informationen zur sicheren  
Aufbewahrung von Schusswaffen



## Sind Ihre Schusswaffen sicher aufbewahrt?

Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen erstreckt sich auf alle Arten von Waffen, auch auf Schreckschuss- und Luftdruckwaffen!

Wer **erlaubnispflichtige** Schusswaffen besitzt, muss diese in **klassifizierten** Waffenschränken aufbewahren.

Die Rechtsgrundlage für die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen findet sich im § 36 Waffengesetz (WaffG) und im § 13 der Allgemeinen Waffenverordnung (AWaffV).

Grundsätzlich gilt:

- Keine Zugriffsmöglichkeit für Unbefugte (Kinder, Familienangehörige)
- Keine Informationen über den Aufbewahrungsort an Außenstehende

Dieser Flyer soll Ihnen als Leitfaden dienen, um Ihnen als Waffenbesitzer die Wahl der Sicherungsmittel zu erleichtern und sie Ihren persönlichen Verhältnissen anzupassen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Sachgebiet ZA 12/Waffenrecht unter Tel: 0231/132-9260, -9261, -9262 gern zur Verfügung.



### Waffenschränke

Waffenschränk der **Sicherheitsstufe A** (VDMA 24992):  
- Bis 10 Langwaffen  
- Keine Munition

Waffenschränk der **Sicherheitsstufe A** (VDMA 24992) mit Innentresor aus Stahlblech ohne Klassifizierung:  
- Bis 10 Langwaffen  
- Im Innenfach: Munition

Waffenschränk der **Sicherheitsstufe A** (VDMA 24992) mit Innentresor nach Klassifizierung B („Jägerschränk“):  
- Bis 10 Langwaffen  
- Im B-Innenfach: bis zu 5 Kurzwaffen, Munition für Lang- und Kurzwaffen

Waffenschränk der **Sicherheitsstufe B** (VDMA 24992):  
- Mehr als 10 Langwaffen + bis zu 5 Kurzwaffen (bei Schrankgewicht/Verankerung über 200 kg: bis zu 10 Kurzwaffen)  
- Keine Munition

Waffenschränk der **Sicherheitsstufe B** (VDMA 24992) mit Innentresor aus Stahlblech ohne Klassifizierung:  
- Mehr als 10 Langwaffen + bis zu 5 Kurzwaffen (bei Schrankgewicht/Verankerung über 200 kg: bis zu 10 Kurzwaffen)  
- Im Innenfach: Munition

### Sicherheitsbehältnisse

Sicherheitsbehältnis **Widerstandsgrad 0** (DIN/EN1143-1):  
- Mehr als 10 Langwaffen + bis zu 5 Kurzwaffen (bei Schrankgewicht/Verankerung über 200 kg: bis zu 10 Kurzwaffen)  
- Munition

Sicherheitsbehältnis **Widerstandsgrad 1** (DIN/EN 1143):  
- Mehr als 10 Langwaffen + mehr als 10 Kurzwaffen  
- Munition

**Stahlblechschrank** ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis:  
- Nur Munition

